

**Entgeltordnung für Sonderleistungen
des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel
„EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 19.12.2003**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h), 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 13.12.2002, jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.11.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Höhe des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Bedingen Art, Menge oder Zeitaufwand der Sonderleistungen besondere Regelungen, so kann der Vorstand des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel im Einzelfall vom Entgelttarif abweichende Entgelte vereinbaren.

§ 3

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt oder bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen vierteljährlich erhoben; es wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, wenn in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind bei Anlieferungen am Recyclinghof Pöppinghausen die Entgelte direkt in bar zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat.

Sie tritt sodann am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sonderleistungen des Eigenbetriebes der Stadt Castrop-Rauxel (EUV) vom 21.12.2001 außer Kraft.